



# Satzung des Eisenbahnsportvereins „Lokomotive „ Güsten e.V.

**SATZUNG IN IHRER NEUESTEN FASSUNG 20.03.2009**  
EISENBAHNSPORTVEREIN „LOKOMOTIVE „ GÜSTEN E.V.

## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Name und Sitz des Vereins .....	2
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze .....	2
§ 3 Struktur und territorialer Tätigkeitsbereich.....	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft / Sanktionen .....	3
§ 7 Rechte und Pflichten .....	4
§ 8 Organe.....	4
§ 9 Vorstand .....	4
§ 10 Mitgliederversammlung .....	5
§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung.....	5
§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen .....	5
§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen .....	5
§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit .....	6
§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern.....	6
§ 16 Kassenprüfer .....	6
§ 17 Protokollierung von Beschlüssen .....	6
§ 18 Inkrafttreten .....	6

# SATZUNG DES EISENBAHNSPORTVEREINS „LOKOMOTIVE „ GÜSTEN E.V.

## § 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

1. Der Verein führt den Namen Eisenbahnsportverein „Lokomotive „ Güsten e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Güsten. Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister des Kreisgerichts Bernburg.

## § 2 ZWECK, AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports im territorialen Tätigkeitsbereich. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
  - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorbildlichen Übungsleitern
2. Grundsätze der Tätigkeit des Vereins sind:
  - Vertretung der Interessen seiner Sektionen, Abteilungen und Sportgruppen in der Öffentlichkeit
  - Vielen sportinteressierten Bürgern und Bürgerinnen, insbesondere Kindern und Jugendlichen, Möglichkeiten der aktiven sportlichen Betätigung durch entsprechende Angebot verschaffen
  - Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen Möglichkeiten der sportlichen Betätigung unter fachkundiger Anleitung zu geben
  - Offenheit für alle, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung
  - Erhöhung der Lebensqualität, Sorge für Entspannung und Gesunderhaltung
  - Pflege und Erholung, Geselligkeit und Kommunikation
  - Verpflichtung gegenüber der Tradition des Eisenbahnsports
  - Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



### § 3 STRUKTUR UND TERRITORIALER TÄTIGKEITSBEREICH

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Sektionen, Abteilungen und Sportgruppen, deren Rechtsfähigkeiten im Verein verbleibt.
2. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Bernburg e.V. und im Landessportbund Magdeburg. Er kann die Mitgliedschaft in den Fachverbänden der in den Abteilungen betriebenen Sportarten anstreben.

### § 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein besteht aus:
  - Ordentlichen Mitgliedern
  - Fördernden Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern

### § 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Mit Abgabe des Antrags erkennt der Bewerber die Satzung des Vereins an. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihrem sportlich zu betätigen.
4. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

### § 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT / SANKTIONEN

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - Durch Austritt
  - Ausschluss
  - Tod
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen möglich.
3. Bei leichteren Verfehlungen können folgende Sanktionen gegenüber den Mitgliedern ausgesprochen werden:
  - Verwarnung
  - Verweis
  - Trainingsverbot
  - Verlust des Wahl- Stimmrechts
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - wegen erheblicher schuldhafter Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
  - wegen eines schweren schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
  - wegen groben schuldhaften unsportlichen Verhaltens.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.
  - Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einen Jahresbeitrag im Rückstand ist.



- Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Andre Ansprüche gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft **schriftlich** geltend gemacht und begründet werden.
- Alle vom Verein zur Verfügung gestellten Ausrüstungen sind zurückzugeben.
- Ehrenmitglieder werden auf Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit ernannt. Sie haben in allen Gremien **eine** beratende Stimme.

## § 7 RECHTE UND PFLICHTEN

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung des Vereins zu verhalten.
3. Sie haben die Einrichtung und Ausrüstung des Vereins pfleglich zu behandeln, sowie gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren.
4. Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr sind stimm- und wahlberechtigt und können gewählt werden.
5. Die Mitglieder sind zu Entrichtung von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Die Mitglieder sind berechtigt, nach § 10 dieser Satzung eine Außerordentliche Mitgliederversammlung zu beantragen.

## § 8 ORGANE

1. Die Organe des Vereins sind:
  - der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung

## § 9 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassenwart
  - dem Sportwart
  - dem Jugendwart
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - der erste Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende
  - der Kassenwart
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.



6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt durch Kooption zu besetzen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, alle arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Entscheidungen zu treffen. Er haftet dem Verein nur für fahrlässige oder vorsätzlich verursachten Schaden.
8. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

## § 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

## § 11 ZUSTÄNDIGKEIT DER ORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Erstprüfer
  - Festsetzung der Beiträge und deren Fälligkeit
  - Satzungsänderungen
  - Entscheidungen über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
  - Beschlussfassung über Anträge
  - Auflösung des Vereins
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung

## § 12 EINBERUFUNG VON MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

1. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung in der Tagespresse und in den vereinsinternen Schaukästen mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

## § 13 ABLAUF UND BESCHLUSSFASSUNG VON MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

4. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt, bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
6. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.
7. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

## § 14 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## § 15 ERNENNUNG VON EHRENMITGLIEDERN

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

## § 16 KASSENPRÜFER

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 1 Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassenbeträge die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## § 17 PROTOKOLLIERUNG VON BESCHLÜSSEN

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

## § 18 INKRAFTTRETEN

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 20.03.2009 beschlossen worden.

